

## Öffentliche Bekanntmachung

---

Es findet eine Sitzung des Ständigen Vergabeausschusses am Mittwoch, 01.09.2021 um 17:00 Uhr, im Rathaus, Großer Sitzungssaal, Am Forum 5, 66424 Homburg statt.

### **Tagesordnung:**

#### Öffentlicher Teil

- 1) Eröffnung der Sitzung
- 2) Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 04.05.2021
- 3) Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 07.07.2021
- 4) Ausschreibung eines Rahmenvertrags für erforderliche Schutzkleidung für Mitarbeiter\*innen des Baubetriebshofes ("Mietwäsche")
- 5) Ersatzbeschaffung eines wasserführenden Fahrzeugs (sog. Gerätewagen-Wasser) für die Feuerwehr Homburg als Gebraucht- oder Vorführfahrzeug
- 6) Ausschreibung der Bauarbeiten für den Jahresvertrag "Asphaltinstandsetzung an Straßen Wegen und Plätzen sowie Aufgrabungen der Stadt Homburg".
- 7) Ergänzung zum Einleitungsbeschluss 2021/1211/660, Aufnahme Teilbereich Priminiusstraße in die Liste
- 8) Allgemeine Unterrichtungen

#### Nichtöffentlicher Teil

- 9) Genehmigung der Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung vom 04.05.2021
- 10) Genehmigung der Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung vom 07.07.2021
- 11) Bestandssanierung mit Umbau und Umnutzung der Schulturnhalle-Grundschule Einöd
- 12) Mietvertrag Multifunktionsgeräte
- 13) Beschaffung von Winterdienststreuematerial im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit

14) Unterrichtungen

14.1) Vergabestatistik der Abteilung 670 gemäß Vergabeverordnung

14.2) Baumbewirtschaftung Stadtgebiet 2022  
Hier: Verlängerung des Rahmenvertrages Baumbewirtschaftung

15) Allgemeine Unterrichtungen

In Vertretung  
Michael Forster  
Bürgermeister

**2021/1239/69**

öffentlich

Einleitungsbeschluss

69 - Baubetriebshof / Kfm. Gebäudemanagement

Bericht erstattet: Claudia Ohliger



## **Ausschreibung eines Rahmenvertrags für erforderliche Schutzkleidung für Mitarbeiter\*innen des Baubetriebshofes ("Mietwäsche")**

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Ständiger Vergabeausschuss (Entscheidung)	01.09.2021	Ö

### **Beschlussvorschlag**

Die Einleitung eines Vergabeverfahrens (öffentliche Ausschreibung nach UVgO) für Schutzkleidung wird beschlossen.

### **Sachverhalt**

Bedingt durch den Ablauf des Vertrages für die Mietkleidung im Bereich Warnschutz sind Überlegungen anzustellen, ob künftig die Kleidung wieder in Eigenregie erworben und gepflegt werden oder ob weiterhin die Inanspruchnahme des Mietservices erfolgen soll.

Zur kostengünstigen Gewährleistung der Sicherheit der Arbeitnehmer, die im öffentlichen Straßenverkehr tätig sein müssen, war beim Baubetriebshof die Beschaffung und Pflege der Warnschutzbekleidung nach DIN EN 471 bzw. DIN EN ISO 20471, seit 03/2018 im Mietservice, die Fa. Kreuznacher Zentralwäscherei GmbH & Co. Mietwäsche KG beauftragt.

Nach geltenden Unfallverhütungsvorschriften (§ 2 GUV-V A1) hat der Unternehmer für Personen, die Arbeiten außerhalb von abgesperrten Verkehrsräumen, Warnkleidung (gem. § 35 Abs. 6 StVO) zur Verfügung zu stellen **und diese in ordnungsgemäßem Zustand zu halten**. Die DIN EN 471 schreibt einen Mindestwert für die Rückstrahlkraft gebrauchter Reflexstreifen vor, der einzuhalten ist. Wenn einer der Reflexstreifen nicht mehr ausreichend Licht zurückstrahlt, muss dieser komplett ausgetauscht oder die Warnkleidung entsorgt werden. Der Austausch eines Reflexstreifens ist bei Kauf der Warnkleidung, wie es derzeit gehandhabt wird, nicht möglich. Da die Leuchtkraft der Reflexstreifen, und somit die Warnwirkung der Kleidung, durch den Gebrauch auf Dauer abnimmt, muss zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften diese Kleidung ausgetauscht werden. **Eine Beurteilung darüber, ob die Leuchtkraft noch ausreicht, kann die Stadtverwaltung nicht leisten.**

Bei Reinigung, Pflege und Instandhaltung der Bekleidung durch eine **Miet-service-firma** sind die Anforderungen gewährleistet, da die Firma auch für den ordnungsgemäßen Zustand und **die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich** ist und auch die **Haftung übernimmt**. Außerdem werden abgerissene Knöpfe, klemmende Reißverschlüsse oder kleinere Risse ausgebessert, die Teile bei Verschleiß oder bei Nachlassen der Leuchtkraft ausgetauscht. Ebenfalls wird nicht mehr passende Kleidung innerhalb kurzer Zeit ersetzt.

Derzeit wird Warnbekleidung für 52 Grünpflege-, 39 Bauhof-, 7 Werkstatt- und 4 Wertstoffhofmitarbeiter im Miet-service gestellt, des Weiteren werden noch weitere 6 Stellen in naher Zukunft nachbesetzt, sind zusammen 102+6 Mitarbeiter (Änderungen vorbehalten).

Die derzeitigen Kosten für die Mietkleidung (Warnhosen und Warnbundjacken) und deren Pflege von jährlich insgesamt ca. 36.000,00 € brutto sind bei aktuell 2 Jacken und 3 Hosen pro Mitarbeiter\*in, ohne Berücksichtigung des zusätzlichen Aufwandes (Kosten für den Erwerb von Wäschespinden, Pflegeaufwand etc.) wesentlich geringer, als es die Jahresausgaben für die Beschaffung der Bekleidung für die Mitarbeiter\*innen als Kauf (Investition) in Eigenleistung wären. Mit dem Mietkleidungsrahmenvertrag über die Dauer von 3 Jahren werden alle erforderlichen Maßnahmen (inkl. Zurverfügungstellung der Schutzkleidung in 3fachem- bzw. 2fachem Umfang, Gestellung der Spinde etc.) abgedeckt, und es kommen auf den Auftraggeber keine weiteren Kosten zu.

Der neue Rahmenvertrag soll zum 01.04.2022 beginnen, für die Dauer von 3 Jahren abgeschlossen werden und damit mit Ablauf des 31.03.2025 planmäßig enden; vorsorglich soll zudem im LV eine Verlängerungsoption von 1 Jahr vereinbart werden.

**Kostenschätzung:**

ca. 110.000,00 € brutto für 3 Jahre

**Anlage/n**

Keine

**2021/1244/69**

öffentlich

Einleitungsbeschluss

69 - Baubetriebshof / Kfm. Gebäudemanagement

Bericht erstattet: Peter Nashan



## **Ersatzbeschaffung eines wasserführenden Fahrzeugs (sog. Gerätewagen-Wasser) für die Feuerwehr Homburg als Gebraucht- oder Vorführfahrzeug**

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Ständiger Vergabeausschuss (Entscheidung)	01.09.2021	Ö

### **Beschlussvorschlag**

Die Einleitung eines Vergabeverfahrens nach UVgO zur Ersatzbeschaffung eines wasserführenden Fahrzeugs (sog. Gerätewagen-Wasser / GW-W) für die Feuerwehr Homburg wird beschlossen.

### **Sachverhalt**

Im Jahre 2015 wurde für 16.999 € brutto ein gebrauchter Gerätewagen-Wasser als wasserführendes Fahrzeug im Rahmen eines gemeinsamen Verfahrens des Baubetriebshofes und der Feuerwehr Homburg beschafft. Aufgrund des Brandschutzbedarfsplans (in Form der 1.Fortschreibung 2016 des Brandschutzbedarfsplans für die Feuerwehr Homburg) ist die Vorhaltung eines Gerätewagen-Wassers für die jederzeitige, unabhängige Löschwasserversorgung notwendig. Dies betrifft als kritische Punkte insbesondere verschiedene landwirtschaftliche Objekte außerhalb der geschlossenen Ortslage, Windenergieanlagen und sog. Störfallobjekte mit erhöhtem Gefahrenpotential (z.B. Ammoniakanlage der Karlsberg-Brauerei, Sprengstofflager der Fa. SSE) sowie die zahlreichen Waldgebiete im Stadtgebiet. Darüber hinaus ist ein solches Fahrzeug auch als Sicherungsfahrzeug für Einsätze auf den Bundesautobahnen 6 und 8 erforderlich und wird auch im Rahmen der überörtlichen Unterstützungsleistungen nach dem SBKG eingesetzt.

Neben den brandschutzrechtlichen Bedarfen aus der Risikoplanung heraus besteht auch eine die Notwendigkeit der Erhaltung innerstädtischen Grüns, was aus verschiedenen Gründen unstrittig ist (Klimawandel, CO<sub>2</sub>-Reduzierung,...), was auch entsprechender Bewässerungsmaßnahmen gerade in immer trockeneren Zeiten bedarf. Der Baubetriebshof hat hier den grundsätzlichen Auftrag, unterjährig die städtischen Grünanlagen, soweit notwendig und nicht fremdvergeben, zu bewässern (dies betrifft Straßenbegleitgrün, Neuanpflanzungen etc.). Beim BBH werden hierzu auch zwei Fahrzeug mit entsprechenden Wassertanks vorgehalten. Um die notwendigen Bewässerungsaufgaben erledigen zu können, wäre ein weiteres Fahrzeug im BBH notwendig, was aber außerhalb der Gießsaison nicht ausgelastet eingesetzt werden könnte.

Daher war es seit 2015 bereits besprochen, dass die Feuerwehr - auch zur Auslastung des wasserführenden Fahrzeugs - den BBH bei Gieß- und Bewässerungsmaßnahmen mit dem Gerätewagen-Wasser unterstützt. Mit dieser gemeinsamen Lösung konnten sowohl der Brandschutzbedarfsplan erfüllt, als auch die notwendigen Bewässerungsaufträge erledigt werden.

Das 2015 beschaffte Gebrauchtfahrzeug stammte aus dem Jahr 1993. Nach einer Vielzahl an Einsätzen sowohl bei der Feuerwehr als auch für den BBH musste das Fahrzeug nach entsprechender TÜV-Begutachtung im August 2021 wegen erheblicher Mängel außer Dienst gestellt werden. Mit einer Laufleistung von über 314.000 km wären hier erhebliche Reparaturen am gesamten Fahrzeugarahmen, an der Bremsanlage etc., aber auch an den Wassertanks notwendig gewesen. Lt. DEKRA-Gutachten v. 02.07.2021 übersteigen diese Reparaturkosten den Restwert des Fahrzeugs, der von der DEKRA mit max. 8.500,00 € brutto festgelegt wurde. Dies ist wirtschaftlich nicht zu vertreten, zumal auch nicht abschätzbar wäre, wie lange das Fahrzeug dann noch insgesamt hätte in Betrieb bleiben können.

Zur Erfüllung der o.g. Aufgaben soll nun kurzfristig eine Ersatzbeschaffung erfolgen; es soll - vor dem Hintergrund der Kosten - kein Neufahrzeug, sondern ein Gebraucht- oder Vorführfahrzeug beschafft werden. Nach ersten Recherchen ist hier mit Kosten um 80.000,00 € brutto zu rechnen. Die Finanzierung des Fahrzeugs erfolgt gemeinschaftlich aus den Fahrzeugbudgets der Feuerwehr und des Baubetriebshofes, da hier Synergieeffekte genutzt werden.

Die Vergabe erfolgt auf Grundlage der UVgO; die Verfahrensart steht noch nicht fest, da aktuell die Markterkundung läuft, hier die Verfügbarkeit geeigneter und wirtschaftlich zu beschaffender Fahrzeuge aufgrund der aktuellen Lage stark variiert und dementsprechend ggf. auch kurzfristig reagiert werden muss. Insofern wäre eine Beschaffung nach beschränkter Ausschreibung oder gar im Verhandlungsverfahren möglich.

**Kostenschätzung:**

ca. 80.000,00 € brutto

**Anlage/n**

Keine

**2021/1240/660**

öffentlich

Einleitungsbeschluss

660 Tiefbau

Bericht erstattet: Simon, Jürgen



## **Ausschreibung der Bauarbeiten für den Jahresvertrag "Asphaltinstandsetzung an Straßen Wegen und Plätzen sowie Aufgrabungen der Stadt Homburg".**

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Ständiger Vergabeausschuss (Entscheidung)	01.09.2021	Ö

### **Beschlussvorschlag**

Der Vergabeausschuss beschließt die öffentliche Ausschreibung gem. VOB/A für den Jahresvertrag „Asphaltinstandsetzung an Straßen, Wegen und Plätzen sowie Aufgrabungen im Gebiet der Kreisstadt Homburg“

### **Sachverhalt**

Bei den Arbeiten handelt es sich um Bauleistungen zur Reparatur und Instandsetzung an städtischen Verkehrsflächen in einer Vielzahl von Einzelmaßnahmen.

Die Leistung soll für drei Jahre vergeben werden, vom 01.01.2022 bis 31.12.2024, mit der Option den Vertrag in beiderseitigem Einvernehmen zu verlängern. In 2019 betrug das abgerechnete Bauvolumen ca. 210.000 € brutto, mit anteilig Restarbeiten von 2018 der Stadtwerke Homburg von ca. 60.000 €. In 2020 betrug das abgerechnete Bauvolumen ca. 113.000 € Brutto. Das niedrigere Bauvolumen liegt am anteiligen Wegfall der Stadtwerke Homburg. Für das Jahr 2021 wird mit ca. 140.000 € Brutto gerechnet.

Die notwendigen Mittel werden unter der Haushaltsstelle Produkt 54100110 und Konten 523205 und 52311 zur Verfügung gestellt.

Kostenschätzung: Ausgehend von den zuletzt benötigten Mitteln der Jahre 2018 bis 2020 werden für die drei Jahre Vertragslaufzeit ca. 600.000 € angesetzt. Die höhere Summen sind der derzeitigen Preisentwicklung, sowie der Neugestaltung des LV's geschuldet.

### **Anlage/n**

Keine

**2021/1211/660-01**

öffentlich

Beschlussvorlage

660 Tiefbau

Bericht erstattet: Simon, Jürgen



## **Ergänzung zum Einleitungsbeschluss 2021/1211/660, Aufnahme Teilbereich Pirminiusstraße in die Liste**

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Ständiger Vergabeausschuss (Entscheidung)	01.09.2021	Ö

### **Beschlussvorschlag**

Die Priorisierungsliste zur Instandsetzung Fahrbahndecken im gesamten Stadtgebiet wird um den Teilbereich Pirminiusstraße erweitert.

### **Sachverhalt**

Die Erweiterung steht in Bezug zum Einleitungsbeschluss des SVA vom 07.07.2021 (TOP 4). Die Umsetzung der Verkehrsrechtlich Anordnung vom 16.08.2021 „Markierungsarbeiten Pirminiusstraße“ erfordern Vorarbeiten an der Fahrbahndecke. Diese ist im zu markierenden Bereich sehr schadhaft und es ist somit sinnvoll diesen Bereich vorab zu ertüchtigen. Eine Sanierung wäre in naher Zukunft unausweichlich somit wird diese Maßnahme aus wirtschaftlicher Sicht vorgezogen.

Die geschätzten Kosten liegen bei ca. 80.000 € brutto. Mittel stehen hierzu in 660/ Unterhaltung bereit.

### **Anlage/n**

- 1 VRA VZ 298 Pirminiusstraße (öffentlich)
- 2 VZ-Plan Zeichen 298 (öffentlich)

Stadtverwaltung Homburg Saar  
- Ortspolizeibehörde -

Am Forum 5  
66424 Homburg

Ort, Datum  
**66424 Homburg, 16.08.2021**

Sachbearbeiter(in) Zimmer-Nr.  
**Dreißigacker 135**

Telefon Telefax  
**06841/101-135 06841/101-203**

E-Mail  
**Strassenverkehrsstelle@homburg.de \***

Reg.-Nr./AZ (Bitte stets angeben)  
**2021O00034 / 327105**

An die  
Kreisstadt Homburg  
1) Abteilung Tiefbau (660)  
2) Baubetriebshof (69)  
Im Hause

Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)

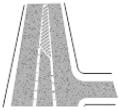
# Verkehrsrechtliche Anordnung

gemäß § 45 der StVO

1. Die oben genannte Behörde erlässt als zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß § 45 Abs. 1 bis 3 StVO auf nachge-  
nannten Straßen/Wegen/Plätzen folgende Verkehrsrechtliche Anordnung:

Ort / Straße: **Homburg-Beeden, Pirminiusstraße , G 02-0027**  
Abschnitt:  
Ortsteil:  
Ortslage: **Pirminiusstraße, von L 217 einfahrend (s. Plan)**

Zeitraum: **Gültigkeit bis auf Weiteres.**



298



222

Verkehrszeichen

**Zeichen 298 (Sperrfläche), Zeichen 222 (s. VZ- und Markierungsplan)**

Bemerkungen zur VA gemäß § 45 StVO (VKZ)

**Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung wird an o.g. Örtlichkeit die Entfernung der bestehenden Linksabbiegespur (in Richtung Beeder Straße/L217) gem. beigefügtem Markierungs- und Verkehrszeichenplan angeordnet.**

**Die Linksabbiegespur ist durch eine Sperrflächenmarkierung (Zeichen 298 StVO) zu ersetzen.  
Die Fahrspuren haben eine Breite von 3,50 Metern aufzuweisen - ÖPNV ist weiterhin zu gewährleisten.**

**Nach Aufbringung der Markierung ist die Beschilderung Zeichen 253 + Zusatzzeichen 1020-30 (LKW-Verbot, Anlieger ausgenommen) zwecks Wahrung des Sichtbarkeitsgrundsatzes in die Sperrfläche zu versetzen.  
Gleichzeitig ist ein Zeichen 222 (vorgeschriebene Vorbeifahrt rechts) zur Klarstellung zu ergänzen.**

**Die Abbiegepeile sind ersatzlos zu entfernen.**

**Der Markierungs-/Verkehrszeichenplan gilt als Bestandteil der vorliegenden verkehrsrechtlichen Anordnung.**

**Der Straßenbaulastträger wird um zeitnahe Aufbringung der Sperrflächenmarkierung (Zeichen 298 StVO) nach vorheriger Ortsbegehung gebeten.**

**Der Baubetriebshof wird anschließend um Anpassung o.g. Beschilderungen gebeten.**

**Die verkehrsrechtliche Anordnung wird mit Aufstellung/Markierung der Verkehrszeichen rechtswirksam.**

**Als verkehrsberuhigende Maßnahme wird zusätzlich die Aufstellung von Blumenkübeln/Pflanzinseln im Bereich der Sperrflächenmarkierung empfohlen.**

Die Beschaffung / Aufstellung obliegt dem / der

**Tiefbau (660) sowie Baubetriebshof (69)**

2. Die Anordnung wird aus folgenden Gründen erlassen:

- aus Gründen der Sicherheit und Ordnung  zum Schutze der Nachtruhe  zum Schutz vor Belästigungen in Landschaftsschutzgebieten  zur Verhütung außerordentlicher Schäden an der Straße

**3. Die Anordnung wird wirksam durch:**

- Aufstellung/Auftragung    
  Entfernung    
  Fahrbahnmarkierung    
  Verkehrszeichen    
  Verkehrseinrichtung  
 Haltverbot für Umzüge    
  Haltverbot für Filmveranstaltungen    
  Haltverbot für Straßenreinigung

4. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 24 StVG und werden mit einer Geldbuße geahndet.

5. Die Kostentragung für die amtlichen VKZ und Einrichtungen, einschließlich der vom Bundesminister für Verkehr (BMV) zugelassenen, ergibt sich aus:

- § 5b Abs. 1 StVG    
  § 5b Abs. 2 StVG    
  § 5b Abs. 6 StVG

**6. Anlagen**

- Die aufgeführten Verkehrsbeschränkungen sind Bestandteil dieser Anordnung.    
  Die Aktennotiz ist Bestandteil dieser Anordnung.    
  Beigefügte Anlage(n) ist/sind Bestandteil dieser Anordnung. Markierungs-/Verkehrszeichenplan

**Der Bescheid ergeht gebührenfrei.**

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der ausstellenden Behörde einzulegen. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur dann gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, muss dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Ein evtl. eingelegter Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung.

J. Dreißigacker

Anlagen:     Verteiler:     Tiefbau  
 Kostenbescheid     Baubetriebshof  
 Zahlschein     PI Homburg  
    Entwurf  
    320+

\* E-Mail Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur nutzbar

# Anlage



 Empfehlung:  
Pflanzkübel

